

Statuten

für den

Zentral-Weltspracheverein für Deutschland.

§ 1. Name und Zweck.

Der Zentral-Weltspracheverein für Deutschland (Volapükaklub lezenodik Deutäne) bildet eine Sektion d. Weltbund (Vorort Passau), dessen Generalstatuten auch der Sektion gelten, welche überdies noch durch nachstehende Sektionsstatuten ergänzt werden. Der „Z. W. — V. f. D.“ hat, im allgemeinen die gleichen Zwecke, wie „der Weltbund,“ Hauptzweck ist ihm die F ö r d e r u n g d e r W e l t s p r a c h e

- a) in ganz Deutschland,
- b) auch in allen übrigen Ländern der Erde, um durch diese einzig großartige und segensreiche Erfindung den Mitgliedern selbst und der ganzen Menschheit zu nützen.

§ 2. Mittel zum Zwecke.

Als Mittel zur Erreichung des großen Zweckes dienen u. a. besonders:

- die Erlernung und Verbreitung der Weltsprache (Volapük)
- a) durch gute Hilfsmittel, wie: Lehrbücher, Zeitschriften, Flugblätter, insbesondere
 - b) durch Gründung von Weltsprache-Vereinen (Volapükaklubs) und
 - c) Anschluß an die bestehenden Vereine,
 - d) durch die Korrespondenz der Volapükisten unter einander,
 - e) durch die Gewinnung neuer Interessenten mittels Abhandlungen in der Tagespresse, in Wochen- und Monatschriften, Kalendern usw.

704. 112-A. ESP

- f) durch die Versendung von Schriften an bekannte Adressen, (solche Schriften sind insbesondere ‚das Volkswohl‘, die ‚Nünots calik Volafeda‘ beide in Passau, und das ‚Volapükabled lezenodik‘ in Graz);
- g) durch die Abhaltung von Vorträgen über Volapük;
- h) durch die Herausgabe gedruckter Vorträge und sonst einschlägiger Abhandlungen aller Art;
- i) durch die Veranstaltung von Festlichkeiten in den Vereinen;
- k) durch persönliche Beeinflussung von Bekannten und Fremden, besonders von Geistlichen und Lehrern, Verkehrs- und sonstigen Beamten, Fabrikanten, Kaufleuten, Reisenden . . . ;
- l) speziell durch Aufklärung von Abgeordneten aller Parteien des Reichstags, der Landtage, der Handels und Gewerbekammern . . . , und
- m) durch gemeinsame Petitionen an den deutschen Reichstag . . . , um offizielle Zulassung der Weltsprache im gesamten Verkehr und um Einführung derselben in allen Schulen, zunächst in allen Mittelschulen.

§ 3. Rechte und Vorteile.

Jedes Mitglied des Zentral-Weltsprache-Vereins f. D. ist zugleich Mitglied 1. Klasse des Weltbunds und hat deshalb alle Rechte und Vorteile des Wbd., es erhält also z. B. das Zentralorgan ‚das Volkswohl‘ gratis, es hat das Recht, die Zentralkuranstalt oder eine andere Bundeskuranstalt zu sehr ermäßigten Preisen zu benützen, hygienischen u. juristischen Rat und ebenso in allen sonstigen Anliegen unentgeltlichen Rat zu verlangen, die Bundes-



abzeichen zu tragen, den Bundesstempel zu führen, die Bundesbibliothek zu benützen, bei Ein- und Verkäufen besondere Vorteile zu beanspruchen, die Landesinteressen zu fördern, auf Reisen, in Urlaub zc. Mitglieder als Ratgeber zu erhalten zc. zc. Vgl. §. 3 Generalstatuten.

§ 4. Beiträge.

Im Vergleiche zu den großen Vorteilen und den hohen Zwecken des Wbd. sind die Beiträge jedes einzelnen Mitgliedes sehr gering:

80 Pfg. Aufnahmegebühr,

3.60 Mk. (statt 5 Mk.) jährlicher Mitgliedsbeitrag,

20 Pfg. Sektionsgebühr, oder

zus. 4.60 Mk. im ersten und 3.80 Mk. in jedem folgenden Jahre für den Wbd. u. die Sektion zusammengenommen. — Sind in einem Weltsprache-Verein mehr als 25 Mitglieder, so hat dieser als Ortsgruppe des Wbd. nur je 3 (statt 5 Mk., (bei mehr als 50 Mitglieder nur je 2.50 Mk.) für jedes Mitglied einzusenden. (Im Uebrigen vgl. § 5 der General-Statuten des Wbd.)

§ 5. Verwaltung.

Jeder Weltspracheverein im Wbd. und alle einzelnstehende Volapükisten, die sich dem Wbd. angeschlossen haben, stehen unter dessen Zentralkleitung und zwar erstere als Ortsgruppe des Wbd. (§. 10 — 16 d. Gen.-Stat.) Oberster Vorstand (Cisfal) der ganzen Weltsprache-Gesellschaft ist der Erfinder, bezw. sein Nachfolger; die oberste Verwaltung des Wbd. obliegt dessen Präsidium.

§ 6. Ehrungen.

Die Zentralleitung des Wbd. ist befugt, alle von den Konsulaten, Ortsgruppen oder einzelnen Mitgliedern vorgeschlagenen Ehrungen, wie die Verleihung des Titels als Weltsprache-Belehrer, =Professor, =Vorstand zc., sowie als Förderer, =Obersförderer zc. des Wbd. und der Wbd.-Abzeichen (§ 6 d. Gen.-Stat.) den Bestimmungen des Erfinders der Weltsprache, bezw. seines Nachfolgers und den Statuten des Wbd. gemäß zu prüfen und eventuell zu erwirken, bezw. selbst zu vollziehen.

§ 7. Schluß.

Alles Uebrige besagen die Generalstatuten des Wbd. In allen Zweifeln wende man sich an das Präsidium bezw. an die Zentrale des Wbd. in Passau.



Atoso zepob statudis at levilico.

Konstanz 1900, 5, 30,

Schleyer J. M.,

c. s. S. S. ä.

dat. vpa.

